

## Kennzeichnungsbeispiel W4 für einen Wirtschaftsdünger (Putenmist)

### Wirtschaftsdünger

unter Verwendung von Tierischen Nebenprodukten (Putenmist)

2,14 % Gesamtstickstoff (N)  
2,14 % Gesamtstickstoff (N) tierischer Herkunft  
0,43 % verfügbarer Stickstoff (N, CaCl<sub>2</sub>-löslich)  
2,06 % Gesamtphosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)  
1,97 % Gesamtkaliumoxid (K<sub>2</sub>O)

Nettomasse ..... t oder Nettovolumen ..... m<sup>3</sup>

#### Hersteller

#### Inverkehrbringer

.....  
.....  
.....  
.....

#### **Ausgangsstoff:**

100 % Tierisches Nebenprodukt (Putenmist) Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009

#### **Nebenbestandteile:**

45 % Organische Substanz  
60 % Trockenmasse (TM)

#### **Hinweise zur sachgerechten Lagerung:**

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen zu vermeiden.

#### **Hinweise zur sachgerechten Anwendung:**

Stickstoff ist bei der Düngung mit mindestens 30 % anrechenbar. Mindestens ist jedoch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anzusetzen.  
Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.  
Auf weitere wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

#### **Weitere Angaben:**

Empfehlung:

Nach der Ausbringung eines organischen Düngemittels unter Verwendung von Geflügeldüngern sollte aus seuchenhygienischen Gründen der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen (**Grünland und Futterflächen**) für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vermieden werden.

**Bitte beachten Sie die Hinweise im dazugehörigen Merkblatt**

# Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel W4 Wirtschaftsdünger (Putenmist)

## Allgemein:

- Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist und NawRo Gärrest) sowie sonstige Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, d.h. an Dritte abgegeben werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung (§ 6 in Verb. mit Anlage 2, Tab. 10, siehe Beispiel) gekennzeichnet sind. Ohne Kennzeichnung handelt es sich bei dem abgegebenen Putenmist nicht um ein zulässiges Düngemittel.
- Der Abgeber / Inverkehrbringer ist verantwortlich für die Erstellung und die Richtigkeit der Kennzeichnung (Deklaration). Er garantiert mit der Kennzeichnung, dass es sich bei dem „Wirtschaftsdünger (Putenmist)“ um ein zulässiges Düngemittel handelt und die angegebenen Nährstoffgehalte sachgerecht ermittelt worden sind.
- Eine Kennzeichnung muss dem Wirtschaftsdünger mit der Lieferung beigelegt sein und dem Anwender spätestens mit der Aufbringung des Düngemittels vorliegen. Um dies zu gewährleisten, wird empfohlen, die Kennzeichnung vor der ersten Lieferung elektronisch (z.B. per Fax, E-Mail) an die aufnehmenden Landwirte zu versenden.
- Die Kennzeichnung bezieht sich immer auf eine abgegrenzte Düngemittelpartie (z.B. Putenmist von einem Durchgang). Es ist verpflichtend, eine Mengenangabe in m<sup>3</sup> oder Tonnen auf der Kennzeichnung anzugeben. Wird anstatt einer konkreten Mengenangabe in der Kennzeichnung auf die Mengenangabe in weiteren Lieferbelegen verwiesen, ist zwingend ein Bezug zwischen der Kennzeichnung und dem Lieferbeleg herzustellen (Angabe der Menge auf der Kennzeichnung z.B. siehe Lieferscheine von März 2019).
- Aus der Düngemittelverordnung ergibt sich keine Verpflichtung zur Untersuchung von Düngemitteln.
- Hersteller / Inverkehrbringer: Es ist Name oder Firma und Anschrift des Herstellers anzugeben, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.
- Bei der vorliegenden Kennzeichnung handelt es sich um eine beispielhafte Kennzeichnung mit Richtwerten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Für die Angabe des verfügbaren Stickstoffs wurde der Richtwert vom NH<sub>4</sub>-Wert zu Grunde gelegt, da es für den verfügbaren Stickstoff keine Richtwertangabe gibt.

## Nährstoffgehalte:

- Folgende Nährstoffgehalte sind verpflichtend in % der Frischmasse anzugeben: Gesamtstickstoff, Gesamtstickstoff tierischer Herkunft, verfügbarer Stickstoff, Gesamtphosphat und Gesamtkaliumoxid.
- Werden bei den Spurennährstoffen die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen (siehe Tabelle) in der Trockenmasse überschritten, müssen die Gehalte in der Kennzeichnung in % der Frischmasse angegeben werden. Es wird eine gelegentliche Untersuchung zur Abschätzung empfohlen.

### Kennzeichnungsschwellen in der Trockenmasse (TM)

Kupfer (Cu)	Zink (Zn)
0,05 % i.d. TM	0,10 % i.d. TM

- Wird die Kennzeichnungsschwelle der **Basisch wirksamen Bestandteile** von 5 % in der TM überschritten, muss der Gehalt in der Kennzeichnung in der Frischmasse angegeben werden.

# Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel W4 Wirtschaftsdünger (Putenmist)

Eine Untersuchung auf Basisch wirksame Bestandteile wird beim Einsatz von Hühnertrockenkot (HTK), Geflügelgüllen und –misten empfohlen.

## **Ausgangsstoffe:**

- Die Ausgangsstoffe sind in absteigender Reihenfolge anzugeben. Wird ein Ausgangsstoff verwendet, der einen Anteil von 50 % übersteigt, ist für diesen Ausgangsstoff eine Prozentangabe vorgeschrieben.

## **Nebenbestandteile:**

- Die Angabe des Trockensubstanzgehaltes wird in Niedersachsen empfohlen, ist aber für die Angabe in der Nds. Meldedatenbank unbedingt erforderlich.
- Die Angabe der org. Substanz ist ab einem Gehalt von 5% (in TM) kennzeichnungspflichtig und als Gehalt in Frischmasse aufzuführen.

## **Weitere Hinweise:**

- Unter weitere Hinweise können z.B. weitere Nährstoffe angegeben werden.